

Ergeht an:
 Alle Mitglieder des Bundesverbandes
 der Müller und Mischfuttererzeuger
 Alle Landesinnungen
 Fachzeitungen


Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 05 90 900-DW
 E mueller-mischfutter@wko.at
 W http://www.lebensmittelgewerbe.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen/Referenten
 DI Lorencz /Edlinger

Durchwahl
 3651

Datum
 19.3.2019

MITGLIEDER-INFORMATION 002/2019

Mitglieder-Information	BVA MÜ/MFE	
Betrifft: Mitglieder-Information BVA Müller und Mischfuttererzeuger		Frist:
Kurzinfo: Aktuelles Rundschreiben		

1. Kennzeichnung Dinkel - FAQ's Lebensmittelinformationsverordnung
2. Terminavisos - Bundestagung der gewerblichen Mühlen und Mischfuttererzeuger | 27.09.2019, Mondsee
3. Nachbericht - 50. Skiwoche der Mühlen-, Mischfutter- und Getreidewirtschaft | 14.-20.01.2019 in Maria Alm, Salzburg
4. ICC-Austria Jahressymposium 2019 „Biogetreide im Zeichen des Klimawandels“ | 26.04.2019, BOKU, Wien
5. Broschüre Lehrberufe in Österreich - Ausbildungen mit Zukunft 2018
6. Kruste & Krume 2019
7. Blickpunkt[Recht] - Schmolzer Andreas SAICON Consulting

TERMINE/MITTEILUNGEN DER BUNDESINNUNG:
HOMEPAGE DER BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE www.lebensmittelgewerbe.at
Termine: Bundestagung Mondsee: 27.09.2019 in Mondsee, Salzburg 51. Skiwoche: 13. - 19. Jänner 2020 in Maria Alm, Salzburg

1. Kennzeichnung Dinkel - FAQ's Lebensmittelinformationsverordnung

Aufgrund einer Bekanntmachung der Kommission zum Thema Allergene sind Unklarheiten über die Kennzeichnung von Dinkel bzw. Dinkelweizen aufgetreten. Diese konnten im Rahmen der FAQ's zur Lebensmittelinformationsverordnung des zuständigen Ministeriums (BMASGK) nun ausgeräumt werden.

Unter Punkt 5. „Allergene“ finden Sie folgende Information:

„5.2. Was ist unter "Weizen" gemäß Anhang II Z 1 zu verstehen?

In Österreich sind neben Weizen auch folgende Bezeichnungen im Handel gebräuchlich:

Weichweizen, Durumweizen (Hartweizen), Khorosanweizen (Kamut- eingetragenes Warenzeichen), Emmer, Einkorn, Grünkern, Dinkel, Dinkelweizen. Die hervorhebende Verwendung der verkehrüblichen Bezeichnung im Rahmen der Allergen Kennzeichnung wie z.B. "Dinkel" wird daher in Österreich als ausreichend angesehen.“

Die Bezeichnung „Dinkel“ wird damit für Österreich als verkehrüblich bestätigt. Bei Exporten von Dinkelprodukten in andere Mitgliedsstaaten ist eine Überprüfung der dort akzeptierten Formulierung notwendig, da diese Auslegung nur für das Inverkehrbringen in Österreich gilt.

Unter diesem [Link](#) finden Sie das gesamte FAQ Dokument des Ministeriums.

2. Terminavisos - Bundestagung der gewerblichen Mühlen und Mischfuttererzeuger | 27.09.2019, Mondsee

Die diesjährige Bundestagung des österreichischen Mühlen- und Mischfuttergewerbes findet am Freitag, 27. September 2019 im Schloss Mondsee statt. Bitte berücksichtigen Sie den Termin in Ihrer Planung für dieses Jahr!

Bei dieser Veranstaltung stehen aktuelle Fragen der Mühlen-, Mischfutter- und Getreidewirtschaft sowie der Erfahrungsaustausch der Mitglieder im Mittelpunkt.

3. Nachbericht - 50. Schiwoche der Mühlen-, Mischfutter- und Getreidewirtschaft | 14. - 20.01.2019 in Maria Alm, Salzburg

Die Jubiläums-Schiwoche wurde - bei traumhafter Schneelage und ausgezeichnetem Wetter - traditionsgemäß in Maria Alm durchgeführt.

Am Donnerstag konnten 62, am Freitag 145 und am Samstag 170 Personen in Maria Alm begrüßt werden. Die Teilnehmer kamen aus Österreich, Deutschland und der Schweiz.

Am Samstag fand der Höhepunkt der Veranstaltung - der Riesentorlauf - statt. 110 sportbegeisterte Kinder, Jugendliche, Damen und Herren waren am Start.



Am Samstagabend begrüßte Mag. Herbert Wiesbauer - Innungsmeister der Müller und Mischfuttergewerbe - die Teilnehmer aus dem In- und Ausland und speziell den Vorsitzenden Rudolf Sagberger und Dr. Josef Rampl vom Bayerischen Müllerbund. Er bedankte sich bei den Sponsoren für die langjährige Unterstützung, bei den Kommentatoren, für ihre fachkundige Reportage beim Rennen sowie bei Gabriele Czechitzky für die ausgezeichnete Organisation dieses Events.

Der Tourismusverband Maria Alm ehrte im Zuge der Abendveranstaltung am Samstag zahlreiche Gäste für die Treue zu Maria Alm und bedankte sich beim Veranstalter dafür, dass seit 50 Jahren diese tolle Veranstaltung immer wieder in Maria Alm durchgeführt wurde.

Gerhard Wieser gab vor der Siegerehrung einen kurzen Einblick über die Entstehung der Skiwoche im Jahr 1969. Im Anschluss daran nahm er gemeinsam mit Felix Wallner die Siegerehrung vor. Als Abschluss gab es noch eine Tombola mit tollen Preisen.

Ein ausführlicher Bericht über die Skiwoche wird in der Fachzeitschrift Mühle + Mischfuttertechnik zum Abdruck kommen.

Unter www.myalbum.com/skiwoche sind Fotos zu diesem Event veröffentlicht. Weitere Informationen zur 50. Skiwoche - Ergebnisliste, Wanderpokalgewinner und ein Auszug von Fotos - können auf der Homepage www.schiwoche.jimdo.com eingesehen werden.

Der Termin der 51. Skiwoche in Maria Alm steht ebenfalls schon fest: 13. - 19. Jänner 2020.

4. ICC-Austria Jahressymposium 2019 „Biogetreide im Zeichen des Klimawandels“ | 26.04.2019, BOKU, Wien

Der trocken-heiße Sommer 2018 und die daraus erwachsenen Konsequenzen für die Qualität der Getreideernte 2018 rückten den Klimawandel und seine Auswirkungen in den Fokus getreidewissenschaftlicher Erkenntnisse. Die kurz- und mittelfristigen Herausforderungen an die Getreidewissenschaft und -technologie betreffen die Trockenresistenz der Getreidepflanzen, die Resistenz gegen verstärkten Pilz- und Insektenbefall sowie die - bislang positiv betrachteten - erhöhten Proteingehalte von Weizen.

Die ICC-Austria widmet das Jahressymposium 2019 dem in Österreich besonders betroffenen Segment des Biogetreide-Anbaus. Wie verfahren mit Trockenheit sowie Schädlings- und Pilzbefall bei voller Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen und weitergehender Richtlinien für den Bio-Landbau, lauten hier die brennend aktuellen Fragen.

Das ICC-Austria Jahressymposium „Biogetreide im Zeichen des Klimawandels“ findet am 26. April 2019, an der BOKU, 1190 Wien, Muthgasse 18, statt. Das Programm finden Sie in der Beilage 1. Bitte melden Sie sich über folgenden [Link](#) oder direkt über Eingabe des AnmeldeLinks (siehe Programm) in Ihren Browser an.



Darüber hinaus findet am 24. und 25. April 2019 am gleichen Veranstaltungsort der internationale 19th ICC Congress „Science meets Technology“ statt. Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <http://icc2019.icc.or.at/en/>.

5. Broschüre Lehrberufe in Österreich - Ausbildungen mit Zukunft 2018

Die Broschüre Lehrberufe in Österreich - Ausbildungen mit Zukunft 2018 des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort finden Sie unter folgendem [Link](#).

6. Kruste & Krume 2019 - das Brotfestival mit gewerblichen Mühlen

Das [Brotfestival „Kruste & Krume“](#) findet am 23. März 2019 von 9.00 bis 19.00 Uhr in der Marx Halle, Karl-Farkas-Gasse 19, 1030 Wien statt.

Der Verein Getreidewirtschaftliche Marktforschung (VGM) wird heuer das erste Mal mit einem eigenen Stand vertreten sein und stellt die Arbeit des Vereins und seine Produktpalette vor. Das vom VGM in Kooperation mit der Landesinnung Niederösterreich erstellte Pixi Buch „Ich habe einen Freund, der ist Bäcker“ (Carlsen Verlag), kann vor Ort direkt erworben werden. Nach der Veranstaltung können die Pixi-Bücher auch über die Homepage des VGM www.brotistgesund.at gekauft werden.

Neu am Festival ist heuer auch der Programmpunkt „[Brot-Ländereien](#)“: Erstmals sind Bäcker dazu eingeladen, sich gemeinsam mit ihren regionalen Lieferanten (vom Müller bis zum Gewürzspezialisten) zu präsentieren und so einzigartige „Brot-Ländereien“ zu bilden. So soll der Anteil der Lieferanten an der Entstehung von Brot veranschaulicht werden.

7. Blickpunkt[Recht] - Schmörlzer Andreas SAICON Consulting

A. Rapid Alert System for Food and Feed

Das RASFF-Portal der Europäischen Kommission dient der Überwachung von Lebensmittelsicherheitsstandards.

- Salmonellen in:
 - Bio-Sonnenblumenkuchen (Futtermittel) aus Österreich (Deutschland)
 - Rapsamenmehl und Sojabohnenmehl aus Russland bzw. Italien mit Salmonellen (Finnland, Österreich)
 - Hundekausnack aus Belgien, Deutschland und China (Österreich, Deutschland)
 - getrockneten Schweineohren (Haustierfutter) aus Deutschland (Österreich)
 - Fischmehl (Futtermittel) aus Marokko (Spanien)
 - Rapskuchen (Futtermittel) aus Deutschland (Deutschland)
 - Bio - Sojakuchen aus China, via Niederlande (Schweden)
 - Bio - Sonnenblumenkuchen aus der Türkei, via UK (Deutschland)
 - Rapsmehl aus Luxemburg (Schweden)



- Hundekausnack aus Deutschland (Österreich)
- Sesamkuchen aus den Niederlanden (Österreich)
- Porree - Sprossensamen aus Italien (Norwegen)
- Sonnenblumenflocken (Futtermittel) aus Ukraine via Niederlande (Belgien)
- Sojaproteinkonzentrat (Futtermittel) aus Dänemark (Deutschland)
- Bio - Sojabohnenmehl (Futtermittel) aus China (Deutschland)
- Fischmehl (Futtermittel) aus Mauretanien (Spanien)
- Hefe (Futtermittel) aus Polen (Niederlande)
- Roggen aus Deutschland mit Mutterkorn (Belgien)
- Glutenfreies Hafermehl aus Finnland mit zu hohem Gehalt an Gluten (Finnland)
- Hundekausnack aus China mit zu hoher Zahl an Enterobacteriaceae (Estland)
- Hundetrockenfutter aus China mit Enterobacteriaceae (Deutschland)
- Proteinpulver aus Deutschland, mit Rohstoffen aus Rumänien, mit unauthorisiertem THC und unzureichender Kennzeichnung (Deutschland)
- vegane Proteinmischung aus Belgien mit Lactose (Frankreich)
- Hundefutter aus den USA mit hohem Gehalt an Vitamin D (UK)
- Palmöl aus Nigeria mit Sudan 4 - Farbstoff (Belgien)
- gemahlene Melonensamen aus den Niederlanden mit Aflatoxinen und unzureichender Kennzeichnung (Deutschland)
- Hundekausnack aus der Türkei mit hoher Zahl an Enterobacteriaceae (UK)
- Ochratoxin A in Sojastücken aus Indien, via UK (Niederlande)
- Fremdkörper in:
 - Bio - Sonnenblumenkernen (Bulgarien via Österreich) (Deutschland)
 - Bio - Apfelpulver (Österreich via Deutschland) (Deutschland)

B. Futtermittelzusatzstoffe

Mit den Durchführungsverordnungen 2019/8, 2019/9, 2019/10, 2019/11 und 2019/12 wurden folgende Substanzen als Zusatzstoffe in Futtermitteln bis 24.1.2029 zugelassen:

- das **Hydroxyanalog von Methionin und dessen Calciumsalz** für alle Tierarten
- **Betainanhydrat** für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere außer Kaninchen
- **Illit-Montmorillonit-Kaolinit** für alle Tierarten
- **Enterococcus faecium NCIMB 10415** für Sauen, Saugferkel, Absetzferkel und Mastschweine; damit wurden die Verordnungen 252/2006, 943/2005 und 1200/2005 geändert.
- **L-Arginin** als Zusatzstoff für alle Tierarten

Mit Durchführungsverordnung 2019/49 wurden **Natriumselenit, gecoatetes Natriumselenit-Granulat** und **Zink-L-Selenomethionin** als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten bis 3. Februar 2029 zugelassen.

Mit Durchführungsverordnung 2019/111 wurde **Hopfenextrakt** als Futtermittelzusatzstoff für Absetzferkel, Mastschweine und Schweinearten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung (abgesetzt und für die Mast) zugelassen. Die Zulassung gilt bis 14. Februar 2029.



Gemäß Durchführungsverordnung 2019/144 darf eine **Zubereitung aus 3-Phytase**, gewonnen aus *Komagataella pastoris* (CECT 13094) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Junghennen und für Geflügelarten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für die Mast oder Jungtiere von Geflügelarten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- oder Zuchtzwecke verwendet werden.

Mit Durchführungsverordnung 2019/230 wurden die französische, kroatische und tschechische Sprachfassung der Durchführungsverordnung 2017/2330 aufgrund eines Fehlers bezüglich der Verwendung von **Eisen(III)-oxid** in Futtermitteln berichtigt.

C. Pestizide und Biozide

a) **Zulassungen - Verlängerungen und Ausweitungen der Zulassung - Streichungen von Pestiziden und Bioziden**

Neue Zulassung von Wirkstoffen:

Mit den Durchführungsverordnungen 2019/139 und 2019/147 wurden *Beauveria bassiana* Stamm IMI389521 und *Beauveria bassiana* Stamm PPRI 5339 bis 19. bzw. 20. Februar 2029 genehmigt.

Der Wirkstoff Mefentrifluconazol wurde mit Durchführungsverordnung 2019/337 bis 20. März 2029 genehmigt.

Erneuerung von Genehmigungen:

Mit den Durchführungsverordnungen 2019/158 und 2019/151 wurden Genehmigungen für Methoxyfenozid als Substitutionskandidat und *Clonostachys rosea* Stamm J1446 erneuert. Die Zulassungen gelten ab 1. April 2019 bis zum 31. März 2026 bzw. 31. März 2034.

Ausweitung für Essig als Herbizid:

Mit Durchführungsverordnung 2019/149 wurden die Anwendungsmöglichkeiten für Essig als Grundstoff auf Herbizide ausgeweitet.

Verlängerung von Genehmigungen von Wirkstoffen:

Mit Durchführungsverordnung 2019/168 wurden Genehmigungen diverser Pestizid-Wirkstoffe (Abamectin, *Bacillus subtilis* (Cohn 1872) Stamm QST 713, *Bacillus thuringiensis* subsp. *Aizawai*, *Bacillus thuringiensis* subsp. *israeliensis*, *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki*, *Beauveria bassiana*, Benfluralin, Clodinafop, Clopyralid, *Cydia pomonella* Granulovirus (CpGV), Cyprodinil, Dichlorprop-P, Epoxiconazol, Fenpyroximat, Fluazinam, Flutolanil, Fosetyl, *Lecanicillium muscarium*, Mepanipyrim, Mepiquat, *Metarhizium anisopliae* var. *anisopliae*, Metconazol, Metrafenon, *Phlebiopsis gigantea*, Pirimicarb, *Pseudomonas chlororaphis* Stamm: MA 342, Pyrimethanil, *Pythium oligandrum*, Rimsulfuron, Spinosad, *Streptomyces* K61, Thiacloprid, Tolclofos-methyl, *Trichoderma asperellum*, *Trichoderma atroviride*, *Trichoderma gamsii*, *Trichoderma harzianum*, Triclopyr, Trinexapac, Triticonazol, *Verticillium albo-atrum* und Ziram) bis 29. Februar 2020 bzw. 30. April 2020 verlängert. Damit wurde Durchführungsverordnung 540/2011 geändert.



Mit Durchführungsverordnung 2019/291 wurden die Genehmigungszeiträume zahlreicher Pestizid-Wirkstoffe (1-Naphthylacetamid, 1-Naphthylelessigsäure, Acrinathrin, Azoxystrobin, Fluazifop-P, Fluroxypyr, Imazalil, Kresoxim-methyl, Oxyfluorfen, Prochloraz, Prohexadion, Spiroxamin, Tefluthrin und Terbutylazin) bis Ende 2022 bzw. Ende 2023 bzw. Ende 2024 verlängert. Damit wurde Durchführungsverordnung 540/2011 geändert.

Mit Durchführungsverordnung 2019/324 wurden die befristete Zulassungen für die Wirkstoffe Extraktionsrückstand Pfefferstaub (ERPS), Natriumaluminiumsilicat, Bockshornklee(samen)-Pulver, Carboxin und Bifenthrin verlängert.

Keine Zulassung mehr für Propanil:

Mit Durchführungsverordnung 2019/148 wurde die Nichtgenehmigung des Pestizid-Wirkstoffs Propanil festgelegt.

Keine neue Genehmigung für Ethoprophos:

Mit Durchführungsverordnung 2019/344 wurde festgelegt, dass die Genehmigung des Pestizid-Wirkstoffs Ethoprophos nicht erneuert wird. Aufbrauchfristen enden mit 21. März 2020.

Berichtigung zum Biozid aktivem Chlor:

Der Durchführungsbeschluss 2018/1622 zu Biozidprodukten über die Nichtgenehmigung von aktivem Chlor, hergestellt in situ aus der Reaktion von Hypochlorsäure und Natriumhypochlorit, wurde berichtigt.

b) Rückstandshöchstgehalte von Pestiziden

Senkung der Bestimmungsgrenzen für Iprodion:

Die Zulassung für den Pestizid-Wirkstoff Iprodion wurde 2017 durch eine Verordnung nicht erneuert (DVO 2017/2091). Rückstandshöchstgehalte sind daher auf die Bestimmungsgrenze festgesetzt. Mit Verordnung 2019/38 wurden diese Bestimmungsgrenzen nun abgesenkt. Damit wurde Verordnung 369/2005 geändert.

Änderungen für zahlreiche Wirkstoffe:

Mit Verordnung 2019/50 wurden Rückstandshöchstgehalte für Pestizid-Wirkstoffe in diversen Lebensmitteln geändert. Dies betrifft Chlorantraniliprol in Hopfen; Clomazon in Kamille und Mehlbananen; Fenazaquin in Mandeln; Fluoxastrobin in Knoblauch, Raps, Leinsamen, Mohnsamen, Senfsamen und Leindottersamen; Lambda-Cyhalothrin in Roggen; Thiacloprid in Borretschsamen und Rettich; Valifenalat in Tomaten, Melanzani, grünem Salat, Zwiebeln, Schalotten und Knoblauch; Mepiquatin bei Raps, Leinsamen, Mohnsamen, Senfsamen, Leindottersamen, Sonnenblumenkerne, Leber (von Schweinen, Schafen und Ziegen), Niere (von Schweinen), Milch und Eiern. Außerdem wurden Cyclaniliprol, Fenpicoxamid und Zwiebelöl erstmalig in die Liste aufgenommen.

Neue Werte für Linuron:

Mit Verordnung 2019/58 wurden die Rückstandshöchstgehalte des Pestizid-Wirkstoffes Linuron für die meisten Lebensmittel auf Bestimmungsgrenze 0,01 mg/kg festgesetzt. Bei frischen Kräutern und essbaren Blüten liegt der Wert bei 0,02 mg/kg, bei Tee, Kaffee, Kräutertee, Kakao und Johannisbrot, Hopfen, Gewürzen sowie Honig und sonstigen Imkereierzeugnissen liegt er bei 0,05 mg/kg.



c) Pestizide: EU-Parlament fordert strenge Regeln bei Zulassungsverfahren

Das EU-Parlament hat sich für mehr Transparenz bei den Zulassungsverfahren von Pestiziden ausgesprochen, die EU-Kommission soll einen Gesetzesentwurf ausarbeiten. Studien, die für die Bewertung herangezogen werden, sollen zukünftig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Erneut angefacht wurde die Debatte durch großteils übereinstimmende Passagen einer Studie des BfR mit dem Antrag des Herstellers Monsanto zu den Nebenwirkungen von Glyphosat. Das BfR weist alle Täuschungsvorwürfe zurück. Darüber hinaus fordert das Parlament auch einen besseren Schutz von gefährdeten Personengruppen durch ein Verbot von großflächigen Pestizideinsätzen in der Nähe von Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Spielplätzen, Krankenhäusern und Pflegeheimen.

D. Tierarzneimittel

Metamizol und Borsäure:

Mit BGBl. II Nr. 2019/36 wurde eine Liste mit Arzneimitteln, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, veröffentlicht. Hinsichtlich Tierarzneimitteln gibt es zwei interessante Passagen: Das Verbot des Inverkehrbringens von Arzneyspezialitäten mit Metamizol, außer es handelt sich um solche, die zur ausschließlichen Anwendung an Tieren bestimmt sind. Gleiches gilt auch für Arzneimittel mit Borsäure.

Ovotransferrin:

Für den pharmakologisch wirksamen Stoff Ovotransferrin waren bisher keine Rückstandshöchstmengen für Gewebe in Hühnern erforderlich. Mit Durchführungsverordnung 2019/238 wurde nun festgelegt, dass dies auch für alle anderen Geflügelarten gilt. Damit wurde Verordnung 37/2010 geändert.

E. Seuchentelegramm

TSE - Bescheinigungen aktualisiert, Änderung des Verfütterungsverbots und bei HS - Codes:

Mit Verordnung 2019/319 wurden die Bescheinigungen im Hinblick auf Transmissible Spongiforme Enzephalopathien aktualisiert.

Die Änderungen betreffen einzelne Formulierungen, das Verbot der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen und Grießen, tierische Nebenprodukte, sowie HS-Codes. Damit wurden die Verordnungen (EG) 999/2001 und (EU) 142/2011 geändert.

F. Kurzmeldungen

Biologische Landwirtschaft: Einfuhr aus Drittländern - Änderung bei Kontrollstellen

Mit Durchführungsverordnung 2019/39 wurde die Regelung der Einfuhren von biologischen Erzeugnissen aus Drittländern aktualisiert. Dies betrifft bestehende und neue



Kontrollstellen. Anschriften, geografische Geltungsbereiche und Internetadressen haben sich ebenfalls teilweise geändert. Die Verordnung 1235/2008 wurde damit novelliert.

Mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel - Aktualisierung der VO (EU) 2073/2005 (ISO-Aktualisierungen zum Nachweis von Keimen; neue Salmonellen-Serotypen):

Mit Verordnung 2019/229 wurden mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel aktualisiert. Die Änderungen im Überblick:

- „*Enterobacter sakazakii*“ wurde neu klassifiziert und umbenannt in „*Cronobacter spp.*“
- Die Bedingungen für die Anwendung alternativer Verfahren gemäß der überarbeiteten Referenzstandardarbeitsvorschrift EN ISO 16140-2 wurden aktualisiert. Dies betrifft konkret folgende Verfahren und Nachweise:
 - o Salmonellen (EN ISO 6579-1),
 - o Cronobacter (EN ISO 22964)
 - o Staphylokokken-Enterotoxinen (EN ISO 19020)
 - o Histamin (EN ISO 19343)
 - o Aerobe mesophilen Keimzahl (EN ISO 4833-1)
 - o Enterobacteriaceae (EN ISO 21528).
- Präzisierung von „*Salmonella enterica ssp. enterica*“ auf die Serotypen „*Typhimurium*“ und „*Enteritidis*“.
- Klarstellung der Zuordnung von Keimlingen zum Kriterium „für andere als für Säuglinge oder für besondere medizinische Zwecke bestimmte, verzehrfertige Lebensmittel, die die Vermehrung von *Listeria monocytogenes* begünstigen können“
- Klarstellung bei „nicht pasteurisierten Obst- und Gemüsesäften (verzehrbar)“, dass mit dem Begriff „Pasteurisierung“ auch andere gleichwertige Methoden mit bakterizider Wirkung im Hinblick auf Salmonellen gemeint sind.

ClaimsVO: Erste Zulassungen für „traditionelle gesundheitsbezogene Angaben“

Traditionelle Bezeichnungen zählen nicht als „gesundheitsbezogene Angaben“ nach der ClaimsVO.

Die EU hat nun mit VO 2019/343 jene beantragten allgemeinen Bezeichnungen zugelassen, die bisher traditionell verwendet wurden und auf Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hindeuten können. Es wurden u.a. folgende Angaben samt teilweise Beschränkungen der Sprachfassung bzw. des Landes genehmigt:

- Hustenbonbon, Brust-Caramellen
- Hustenstopper, Hustenzuckerl
- Hustensirup
- Halsbonbon
- Hustenmischung, Hustenperle
- „Tonic“ für Bitterlimonaden
- „Biscotto salute“ für eine italienische zwiebackartige Backware



Lebensmittelzusatzstoffe:

Sorbinsäure (E 200) und Kaliumsorbat (E 202):

Die EFSA hat eine wissenschaftliche Prüfung zu Sorbinsäure (E 200) und Kaliumsorbat (E 202) vorgenommen, um gegebenenfalls frühere ADI-Werte zu überarbeiten. Die Analyse zeigt, dass es keine neuen Informationen gibt, der ADI von 11 mg für Sorbinsäure und ihr Kaliumsalz (E 202) bleibt somit bestehen und es ist keine Neubewertung nötig.

Zusatzstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln - Berichtigung zu Advantam (E 969):

Die Novelle 2018/1497 zu EU-ZuV 1333/2008 hinsichtlich Lebensmittelkategorie 17 und der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln wurde berichtigt. Nach dem Eintrag für „E 969 Advantam“ wird folgender Satz eingefügt „d) der Eintrag für die Lebensmittelunterkategorie 17.3 wird gestrichen.“

Krisenmanagement für Lebens- und Futtermittel - EU veröffentlicht neuen Plan:

Vorgehen für Situationen definiert, in denen starke Koordinierung und Krisenstäbe notwendig sind.

Mit Durchführungsbeschluss 2019/300 wurde ein neuer allgemeiner Plan für das Krisenmanagement der Mitgliedsstaaten im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit erstellt. Damit wurde der alte Plan in Beschluss 2004/478 aufgehoben.

Der aktuelle Plan gilt in Situationen, in denen

- eine verstärkte Koordinierung auf Unionsebene erforderlich ist
- die Einrichtung eines Krisenstabs erforderlich ist, in dem die Kommission sowie die betreffenden Mitgliedstaaten und Agenturen der Union vertreten sind.

Beschrieben wird darin auch, welche konkreten Vorgehensweisen erforderlich sind, um die Abwehrbereitschaft und das Management von Vorfällen auf Unionsebene zu verbessern. Weiters gibt es ein eigenes Kapitel zur Kommunikation.

LMSVG - Anlagen - Aktualisierung

Mit BGBl. II Nr. 2019/39 wurde die LMSVG-Anlagen-Aktualisierungsverordnung 2018 veröffentlicht. Damit wurden die entsprechenden EU-Verordnungen, die mit dem Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz durchgeführt werden, aktualisiert ([geltende Fassung des LMSVG](#)).

Österreichisches Lebensmittelbuch - [Kapitel A 3 „Allgemeine Beurteilungskriterien“](#)

Die Änderungen betreffen den Abschnitt 8 über zur Irreführung geeignete Informationen. „Beschaffenheitskriterien“ werden nun als „Kriterien für die Eigenschaften eines Erzeugnisses“ bezeichnet. Der Hinweis auf die „traditionelle österreichische Codexqualität“ entfällt und wird durch das „österreichische Lebensmittelbuch“ ersetzt. Bei der unzutreffenden Bezugnahme auf die geografische Herkunft wird im Hinblick auf freiwillige Angaben auf Durchführungsverordnung 2018/775 verwiesen. Davon unberührt ist der Schutz für geschützte Ursprungsangaben (g.U.), geschützte geografischen Angaben (g.g.A.) und geografische Angaben bei Spirituosen (g.A.).

Österreich: Urteil zu Haltbarkeit laut LMSVG - bei Beurteilung der Ware am Mindesthaltbarkeitsdatum ist auch die Vertriebskette zu prüfen

Eine überhöhte Keimzahl nach MHD ist ein Mangel. Doch ist deswegen das MHD falsch angegeben und ein Kennzeichnungsmangel verwirklicht? Nicht ohne Prüfung der Kühlkette, befindet das LWvG OÖ überzeugend.



Ein Hersteller wurde belangt, weil ein Produkt nach Probenziehung im Handel die am Etikett angegebene Haltbarkeitsdauer nicht erreicht hat. Vorgeworfen wurde ihm daraufhin irreführende Angaben über die Haltbarkeit des Lebensmittels. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nun in der Entscheidung LVwG-000254 erkannt, dass dies nicht pauschal zu Lasten des Herstellers angenommen werden kann, wenn nicht zuvor von der Behörde ein Mangel in der nachfolgenden Kühlkette ausgeschlossen wurde.

Die Wertminderung des Lebensmittels innerhalb der Haltbarkeitsfrist kann nämlich laut Gericht auch andere Ursachen haben, die nicht der Hersteller zu verantworten hat. So kann etwa eine unsachgemäße Handhabung und mangelhafte Kühlung im Bereich der Verantwortung anderer Unternehmer (Transport, Einzelhandel) oder auch des Verbrauchers selbst liegen. Eine falsche Bemessung der Haltbarkeitsfrist durch den Hersteller wäre allerdings durch gehäufte Fälle der Nichterreicherung der Haltbarkeitsdauer indiziert.

Österreich: Höchststand bei Nahrungsmittlexporten

Die österreichischen Agrar- und Nahrungsmittlexporte verzeichneten 2018 den Spitzenwert von 11,6 Mrd. Euro und somit ein Plus zum Vorjahr von 3,9 %. Den größten Teil (2,1 Mrd. Euro) machten dabei alkoholfreie Getränke - dazu gehören auch Energydrinks - aus. Dahinter folgten Käse (622,5 Mio. Euro), Tierfutter (614,2 Mio. Euro), Backwaren (576,1 Mio. Euro) andere Lebensmittelzubereitungen (529,8 Mio. Euro), Rindfleisch (445,3 Mio. Euro) und Schokoladewaren (371,1 Mio. Euro). Mit etwa einem Drittel aller Agrarexporte Österreichs ist Deutschland der mit Abstand größte Abnehmer. Dahinter folgen Italien, die USA, Ungarn und die Schweiz.

Gültig ab: -	Beilagen: B1 - Programm ICC-Austria Jahressymposium 2019
---------------------	---

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR

Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

Mag. Herbert Wiesbauer e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin

